HISTORISCHES ARCHIV DER STADT KÖLN
Bestandsbezeichnung: Best. 160 (Armenverwaltung)
Bestandssignatur: Best. 160 Nr. B 2200
Aufn. 11212
Film 5204
Faktor: 18
Zi.

Ihm selbigen funfft vnnd acht zehenden Jhar
vff Dinstags dem sechs zehenden Monatz Tag
Jenissem sechs vnnd zehen schen vnsers
Vnnmittags sein abermahl hie vnd Officiall
vnnd Rechtenn Jhm gedachten Fritzen vom
Monchenn erscheinnen einen Lohn Jhm der
Mullenpassen geberen Jhm nachbennanten
vnsers Notarij gegenwertigkeitt Kommen
vnnd erscheinen ogenbachten Fritzen von Monchen
amt dem Jhen Angelmacher vnnd Jhrnob
ehe nunn vnnd mundelte Jhrer Albertus Jhorst
Johan Michaelis Lurmenbrecher vnnd Joh Vrenkinghs
mungenuid vnnd Jhrmann vom Monchenn Cu
ratores andrem Jhrich vnnd hatt gedachter Fritz
vom Monchenn durch Jhgemeltten Jhrn
Angelmacher anzeigen lassen, Jhre gab die
Rechnungh vnnd Jnuentarium mitt jnnen bewandt
nisse examiniert vnnd gegen einander
conferiert vnnd dieselbe aufrichtigh vnnd ohne allen
mangell befunden, Jn dennett dieses auff zwell
frundenn Befunden auch dass gedachte sein
Curatores gewessen alsse bei Jhrer vnnerwaltungh
angewendt dessen ehe sich demselben vnd freundt
lich Jhrer bedankenn anerbot dem selben die

Rechnungh zu vnderschreibenn vnnd approbiren
willigh den auch mehrbitten vnnd wohll darumb
gepartenn haben dass dieselbe Rechnungh auch
durch auff Officiall vnnd Rechtenn vnd ange
zeigtte freundenn auch andenbennten No
tarium vnderschreiben vnnd also alles erstes ge
halltt vnnd nuissenn approbiert confirmiert
vnnd bestettigt wurde Es auch der Rechnungh
dannoch wurde erfolgen sei ehe gedachte sein
Curatores Jhm erstes gestalt Zu quittieren vnnd
allerdings Jnnehaben willigh vnd willigh
Demnach haben wir Officiall vernomen vnd
gestandt gethan dass wir die vnserangedeute
Rechnungh auch durch vnd examiniert mitt einis
bestettigtt vnnd mitt dem Jnuentario conferiert
vnnd demnach aufrichtigh vnnd ohne einigen
mangell befunden, vnnd haben derselbe der
selbe aufrichtigh approbiert vnnd bestettigt vnd
zu mehrer bestettigungh die oben obgl. Fritzen
vom Monchenn vnd freunden mitt eigener
Handt vnderschreibenn vnnd vnd nebenbennten
vnserem Notario dieselbe auch zu vnderschreibe
bevolhen Nach solcher verlesungh haben